

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 und Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

S a t z u n g :

§ 1

Der Bebauungsplan "Ränkam - Nord" in der Fassung vom 08.02.1997 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der erteilten Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Furth im Wald, den 19.02.1997

S T A D T F U R T H i . W A L D

Macho



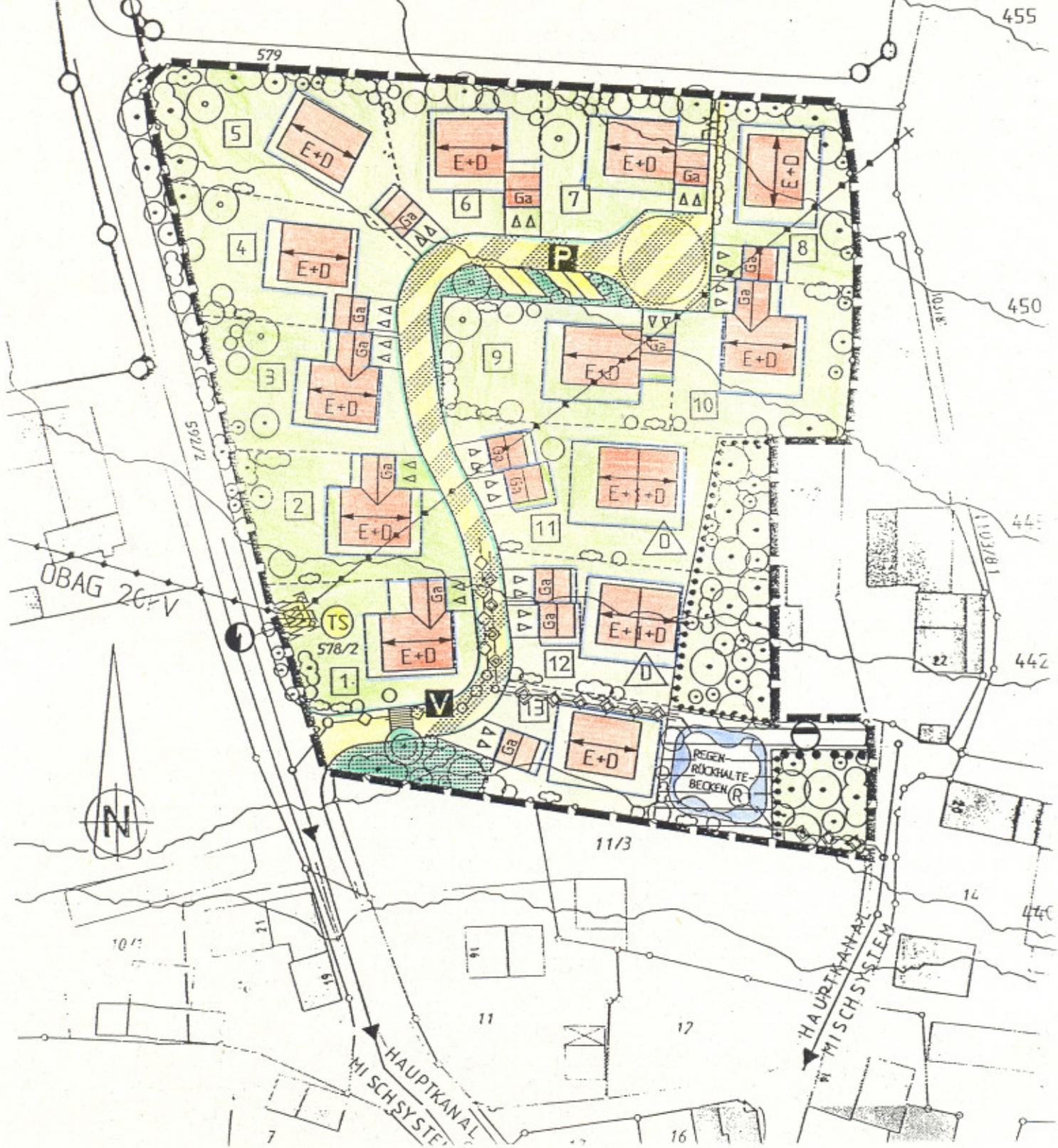
Macho
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

M. 1:1000

1 - 10 + 13
GRZ GFZ
0,4 0,8

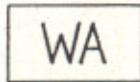
11 - 12
GRZ GFZ
0,4 1,2



L E G E N D E

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO 1990)

2. Maß der baulichen Nutzung

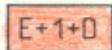
0,8 Geschoßflächenzahl GFZ bei Parzelle 1-10,13

1,2 Geschoßflächenzahl GFZ bei Parzelle 11-12

0,4 Grundflächenzahl GRZ



EG + 1 ausgebautes DG, Traufhöhe max. 4.50m



EG + 1 OG + 1 ausgebautes DG, Traufhöhe max. 6.50m



Firstrichtung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

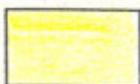


Baugrenze



nur Doppelhäuser zulässig

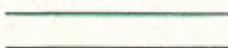
4. Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen -
Verkehrsberuhigung



Straßenbegrenzungslinie



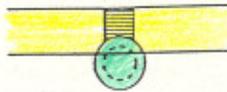
Öffentlicher Fußweg



Pkw - Stellplätze auf öffentlichem Verkehrsgrund



Verkehrsberuhigter Bereich

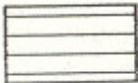


Aufpflasterung mit Großbaum

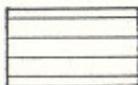


Ein- bzw. Ausfahrten, in diesem Bereich keine Einfriedung zum Straßenraum

5. Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwasser

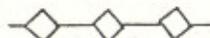


Versorgungsfläche für Elektrizität



Öffentliche Fläche für Beseitigung von Abwasser (Oberflächenwasser)

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



Schmutzwasserkanal



Oberflächenwasserkanal

7. Grünflächen



Öffentliche Grünfläche

Anpflanzen:



Bäume



Sträucher

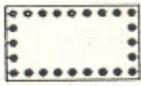
Erhaltung:



Bäume



Sträucher



Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung des bestehenden Heckengürtels und des Gehölzanflugs (private Grünfläche)

8. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses



Regenrückhaltebecken

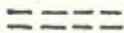
9. Sonstige Planzeichen



Garagen

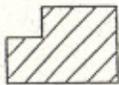


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

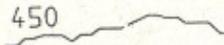


Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

HINWEISE



bestehende Gebäude



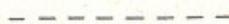
Höhenschichtlinien



Parzellennummern



bestehende Grundstücksgrenzen



geplante Grundstücksgrenzen



Transformator-Station



Flurstücksnummer



Stromleitung oberirdisch (wird verlegt bzw. erdverkabelt)

F E S T S E T Z U N G E N

1. Die Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 2.1 Das gesamte Baugebiet ist als ein "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 BauNVO 1990 in offener Bauweise festgesetzt. Ausnahmen nach § 4, Absatz 3 BauNVO 1990 sind nicht zulässig.
 - 2.2 Mit Ausnahme der Parzellen 11 und 12 sind pro Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - 2.3 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO 1990) sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Außerhalb den Baugrenzen sind jedoch zulässig:
Wäschetrockner- und Teppichklopfstangen, Pergolen, erdgeschoßige Garten- und Gewächshäuser bis 20 qm Grundfläche.

3. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 3.1 **Geschoßzahl, Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ)**
 - 3.1.1 E + D , GRZ = 0.4 , GFZ = 0.8

Höchstzulässig: Erdgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß
Kniestock max. 1.00 m, gerechnet von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette.
Wandhöhe max. 4.50 m, talseitig gerechnet von Oberkante des natürlichen oder des fertigen Geländes bis Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut; auf der Bergseite ist die Wandhöhe dem Geländeverlauf entsprechend niedriger.
Fällt das natürliche Gelände auf Gebäudetiefe um mehr als 1,50m, ist anstelle des E + D - Typs ein E + U + D - Gebäude zu wählen.
Die Festsetzung E + D ist dann entsprechend durch Punkt 3.1.3 (U + E + D) zu ersetzen.
 - 3.1.2 E + 1 + D , GRZ = 0.4 , GFZ = 1.2

Höchstzulässig: Erdgeschoß, ein Obergeschoß und ausbaubares Dachgeschoß.
Kniestock max. 0.50 m, gerechnet von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette.
Wandhöhe max. 6.50 m, talseitig gerechnet von Oberkante des natürlichen oder des fertigen Geländes bis Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut; auf der Bergseite ist die Wandhöhe dem Geländeverlauf entsprechend niedriger.

3.1.3 U + E + D , GRZ = 0.4 , GFZ = 0.8

Höchstzulässig: Untergeschoß als Vollgeschoß, Erdgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß.
 Kniestock max. 0.50 m, gerechnet von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußfette.
 Wandhöhe max. 6.50 m, talseitig gerechnet von Oberkante des natürlichen oder des fertigen Geländes bis Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut; auf der Bergseite ist die Wandhöhe dem Geländeverlauf entsprechend niedriger.

3.1.4 Der Ausbau eines zweiten Dachgeschoßes (Spitzboden) ist nicht zulässig. Ein teilweiser Ausbau für Wohngalerien ist zulässig.

3.1.5 Garagen und Nebengebäude

Höchstzulässig: Erdgeschoß
 Kein Kniestock zulässig.
 Mittlere Wandhöhe an den Traufseiten von Oberkante des natürlichen oder fertigen Geländes bis Oberkante Dachkonstruktion max. 3,00m.

3.1.6 Garten- und Gewächshäuser

Höchstzulässig: Erdgeschoß
 Kein Kniestock zulässig.
 Mittlere Wandhöhe an den Traufseiten von Oberkante des natürlichen oder fertigen Geländes bis Oberkante Dachkonstruktion max. 2,10m.

3.2 ABSTANDSFLÄCHEN

3.2.1 Es gelten die Abstandsflächen der BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Art. 7.1 BayBO und entsprechende Nachfolgeregelungen kommen nicht zur Anwendung.

4. BAUKÖRPER

4.1 Hauptgebäude (Wohngebäude)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind Höchstgrenzen, die Firstrichtungen sind zwingend.
 Die Baukörper sind grundsätzlich aus einem Rechteck zu entwickeln, dessen Verhältnis von Giebel- zu Traufseite ca. 1:1,2 bis 1:1,5 betragen sollte.
 Die Baukörper sind in ihren Proportionen und in ihrer Gesamtgestaltung so auszuführen, daß sie sich in die Umgebung (Gelände und Nachbarbebauung) harmonisch einfügen.

4.2 Nebengebäude (Garagen und KFZ-Stellplätze)

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind zwingend.

Die Gebäudegestaltung ist dem Hauptgebäude anzupassen; Dachneigung wie Hauptgebäude.

Bei Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) auf gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung etc. dem bereits auf dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.

Allgemein sollten die Garagenvorderfronten einheitlich gestaltet werden.

Die Garagen in Parzelle 11 und 12 sind dem natürlichen oder fertigen Geländeverlauf entsprechend höhenversetzt anzuordnen und die Vorplätze mit einem Grünstreifen zu trennen.

Parkplätze und andere Stellplätze sowie Garagen- und Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten. Als wasserdurchlässige Beläge gelten:

Rasengittersteine, Schotterrasen, sog. Ökopflaster, breitfugig verlegtes Pflaster.

5. ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN ZUR ÄUSSEREN GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

5.1 Alle baulichen Anlagen wie Wohngebäude, Garagen, Nebengebäude, Mauern und Einfriedungen sind in Material, Form und Farbe aufeinander abzustimmen.

5.2 Fassaden- und Farbgestaltung

5.2.1 Geputzte Fassaden sind mit Außenputz in heimischer (ortsüblicher) Art als geglätteter oder geschleibter Putz auszuführen. Stark auffallende Putzstrukturen und Zierputze sind unzulässig.

5.2.2 Fassadenverkleidungen sind zulässig, dürfen aber nur in Holz ausgeführt werden.

5.2.3 Fenster, Außentüren, Tore und andere fassadengestaltende Elemente sind in Holz oder holzähnlicher Außenseite auszuführen. Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate zulässig; größere Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete, senkrechte Sprossen in maßstäblich gegliederte, stehende Rechteckformate zu unterteilen.

5.2.4 Alle Fassaden sind in heller und zurückhaltender Farbgebung zu gestalten. Sockelanstriche sind mit der Fassade farblich abzustimmen, Sockelhöhe max. 30 cm. Dunkle Holzbehandlungen sind unzulässig. Der Holzschutz sollte dem natürlichen Holzton und seinem Alterungsprozeß entsprechend mit - ökologisch unbedenklichen - Materialien ausgeführt werden.

5.2.5 Malerische Dekors und sonstige Motivmalereien sind an den vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassadenteilen nicht zulässig.

5.2.6 Berankungen und Pflanzspaliere an den Fassaden sind zulässig und wünschenswert.
Balkonbrüstungen sollen als Stabgeländer oder mit senkrechter Holzverbretterung ausgeführt werden.
Zier- und Schnitzwerk nach oberbayerischem Vorbild ist unzulässig.

5.2.7 Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind bis zu einer Größe von 1.0 m² zulässig. Freistehende, von Gebäuden losgelöste Werbeanlagen sind unzulässig.
Sogenannte Nasenschilder dürfen eine Ausladung von 60 cm nicht überschreiten.
Nicht gestattet sind Leuchtreklamen und Reklameflächen oder Schriften aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.

5.2.8 Wintergärten sind grundsätzlich nur eingeschößig und auf der Talseite zulässig. Sie sind ausschließlich mit Verglasung auszufachen. Ihre Breite darf ein Drittel der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Der Vorsprung des Wintergartenanbaus aus der Fassade ist nur bis zu einer Tiefe von 3,00 m zulässig, darf aber die Baugrenze nur um 1,50m überschreiten.

5.3 Dächer und Dachaufbauten

5.3.1 Für Haupt- und Nebengebäude zulässig:

Dachform	Sattel-, Krüppelwalm- oder versetztes Pultdach
Dachneigung	32° - 42°
Dachdeckung	naturrote Dachziegel oder Betondachsteine
Dachüberstände	Hauptgebäude E + l + D max. 0.60 m, Hauptgebäude E + D / E + U + D max. 1,00m, ausgenommen sind Giebel- und Traufseiten mit vorgehängtem Balkon mit max. 1.30 m. Nebengebäude max. 0.40 m.
Kniestockhöhen	siehe unter Punkt 3.1.1 bis 3.1.6

5.3.2 Untergeordnete Anbauten wie Überdachungen von Balkonen und Terrassen können mit Glaseindeckung ausgeführt werden.
Die Tragkonstruktionen der vorgenannten Anbauten sollen in leichter Bauweise in Holz oder Stahl ausgeführt werden.

5.3.3 Dachgauben (stehende und abgeschleppte Gauben) sind nur als Einzelgauben und nur im inneren Drittel der Dachfläche zulässig.
Die Anordnung verschiedener Gaubenformen ist nicht zulässig.
Größe, Format und Anordnung sind den Fenstern der Fassade anzugleichen; die Breite darf jedoch 1.30 m nicht überschreiten.
Die Gauben sind im gleichen Material wie die Hauptdachflächen einzudecken.
Die Seitenflächen der Gauben können verputzt, mit Blech verkleidet, oder mit einer vertikalen Holzschalung versehen werden.

- 5.3.4 Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1.00 qm zulässig. Ihre Breite sollte dem Sparrenabstand angepaßt werden.
- 5.3.5 Dachterrassen mit zurückgesetzter, stehender Verglasung sind nicht nicht zulässig.
- 5.3.6 Der Aufbau von Sonnenkollektoren ist zulässig. Auf eine unauffällige Anordnung der Kollektorelemente ist besonders zu achten.

5.4 Terrassen und Einfriedungen

- 5.4.1 Terrassierungen sind zulässig, wenn die dazu erforderlichen Auffüllungen und Abgrabungen dem natürlichen Geländeverlauf eingefügt werden und diesen nicht wesentlich verändern. Die Geländeänderungen sind mit einem maximalen Steigungsverhältnis von 1:2 auszuführen und müssen auf dem jeweiligen Grundstück enden. Evtl. erforderliche Geländesprünge (Abgrabungen und Auffüllungen) sind bis zu einer Höhe von 1.00m zulässig und sind als Trockenmauer mit Bepflanzung auszuführen.
- 5.4.2 Einfriedungen sind zulässig mit Ausnahme von geschlossenen Flächen wie z.B. gemauerte oder betonierte Wände oder Rohrmatten. An den Straßenseiten sind die Einfriedungen einheitlich in Holz, z.B. als Latten- oder Hanichelzaun mit Holzpfosten auszuführen. Zaunhöhe maximal 1.20 m. Torpfosten sind auch in verputztem Mauerwerk oder Naturwerkstein z.B. Granit zulässig. Eine Sockelausbildung aus Beton, verputztem Mauerwerk oder Natursteinmauerwerk ist unzulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune ohne Sockelausbildung zulässig. Zur Grün- und Freiflächengestaltung ist eine Hinterpflanzung (keine Schnitthecken) der Maschendrahtzäune erforderlich.

5.5 Grün- und Freiflächengestaltung

Als Abgrenzung des Bebauungsgebietes zu den landwirtschaftlich genutzten Nachbarflächen im Norden und Osten sind eine ausreichende Eingrünungsmaßnahme in den privaten Gartenbereichen mit standortheimischen Gehölzen aus der beiliegenden Liste der Höheren Naturschutzbehörde durchzuführen. Giftige Gehölze sollen nicht gepflanzt werden.

Pro 300qm Grundstücksfläche sind ein großkorniger Laubbaum oder alternativ zwei Obstbäume (Hochstämme) zu pflanzen. Folgende landschaftsfremde Pflanzarten dürfen nicht verwendet werden:

1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutherberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*) sowie alle gelnadelichen Wacholder, Scheinzypressen und Eibenarten.

2. Alle Gehölze mit unnatürlichen hängenden und pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneibe, Pyramidenpappel, sowie alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaums (*Thuja*) der Säuleneibe (*Taxus baccata*), sowie der Essigbaum (*Rhus typhina*).

Außerdem sind Nadelgehölze nur erlaubt, die maximal 1,50m hoch werden.

6. VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen sind im öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlich gesicherten Raum unterzubringen.

Versorgungstechnische Anlagen wie Strom, Wasser, Gas, Telefon und sonstige Anlagen sind von den Versorgungsträgern mit der Grün- bzw. Freiflächengestaltung abzustimmen.

Freileitungen für elektrische Versorgung, Telefon usw. sind nicht zulässig, außer anderweitige gesetzliche Regelungen erlauben es.

Die Kosten der Verkabelung der bestehenden 20 KV-Freileitung hat der Erschließungsträger zu übernehmen.

7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

7.1 Wegen der Hanglage des Baugebietes ist im Rahmen der Unterlagen zur Baugenehmigung bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren die Vorlage von Gelände- und Gebäudeschnitten mit Darstellung des Gebäudeanschlusses an den Geländeverlauf erforderlich.

Außerdem sind die Anschlüsse (Art und Lage) der Gebäudeentsorgung darzustellen.

8. HINWEISE

8.1 Das Abstellen von nichtbetriebsbereiten Fahrzeugen ist unzulässig.

- 8.2. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein.
Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Schmutzwasserkanal kann ohne Drosseleinrichtung an die vorhandene Ortskanalisation angeschlossen werden.
Eine Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers ist anzustreben, indem es aufgefangen und zur Bewässerung des Gartens genutzt wird.

Das Oberflächenwasser ist in einem Regenrückhaltebecken mit einem Nutzvolumen von 370 m³ zu speichern und über ein Drosselorgan an die vorhandene Ortskanalisation im Oberen Dorfweg abzugeben. Außerdem sind die bestehenden Schächte ES 67 bis 70 mit drucksicheren dichten Abdeckungen zu versehen.

- 8.3. Dimensionierung, Standort und Ausführung von Antennenanlagen sind so auszuwählen, daß das öffentliche Erscheinungsbild von Grundstücks- und Gebäudeteilen möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 8.4. Abfallbehälter sind entweder in den Gebäuden- oder Gebäudebauten zu integrieren oder in geschlossenen Anbauten in Holzkonstruktion (z.B. mit Bepflanzung) unterzubringen.
Blech- oder Betonfertigboxen sind nicht zulässig.
- 8.5. Die Lagerung von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen in oberirdischen Lagerbehältern ist nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß:

Der Stadtrat Furth i. Wald hat in seiner Sitzung am 26.03.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 19.08.1994 ortsüblich bekannt gemacht.



Furth i. Wald, den 30.05.1997.....
STADT FURTH I. WALD

Macho
Erster Bürgermeister

2. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.05.1994/ 17.08.1994 wurde mit Stadtratsbeschluß vom 17.08.1994 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.1994 bis 28.11.1994 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.



Furth i. Wald, den 30.05.1997.....
STADT FURTH I. WALD

Macho
Erster Bürgermeister

3. Satzung:

Die Stadt Furth i. Wald hat mit Beschluß des Stadtrates vom 18.02.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 08.02.1997 als Satzung beschlossen.



Furth i. Wald, den 30.05.1997.....
STADT FURTH I. WALD

Macho
Erster Bürgermeister

4. Genehmigung:

Das Landratsamt Cham hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom
 ... 13.05.1997 ... Nr. Az. 50.1-610.B.Nr.8.6.4 gemäß § 1 Abs. 2
 BauGB-MaßnahmenG genehmigt.



Furth i. Wald, den 30.05.1997.....
 STADT FURTH I. WALD

Macho
 Erster Bürgermeister

5. Inkrafttreten:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 28.05.1997... gemäß
 § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Be-
 gründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im
 Stadtbauamt Furth i. Wald zu jedermanns Einsicht bereitgehalten
 und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
 Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4
 BauGB und die §§ 214 und 125 BauGB ist hingewiesen worden.



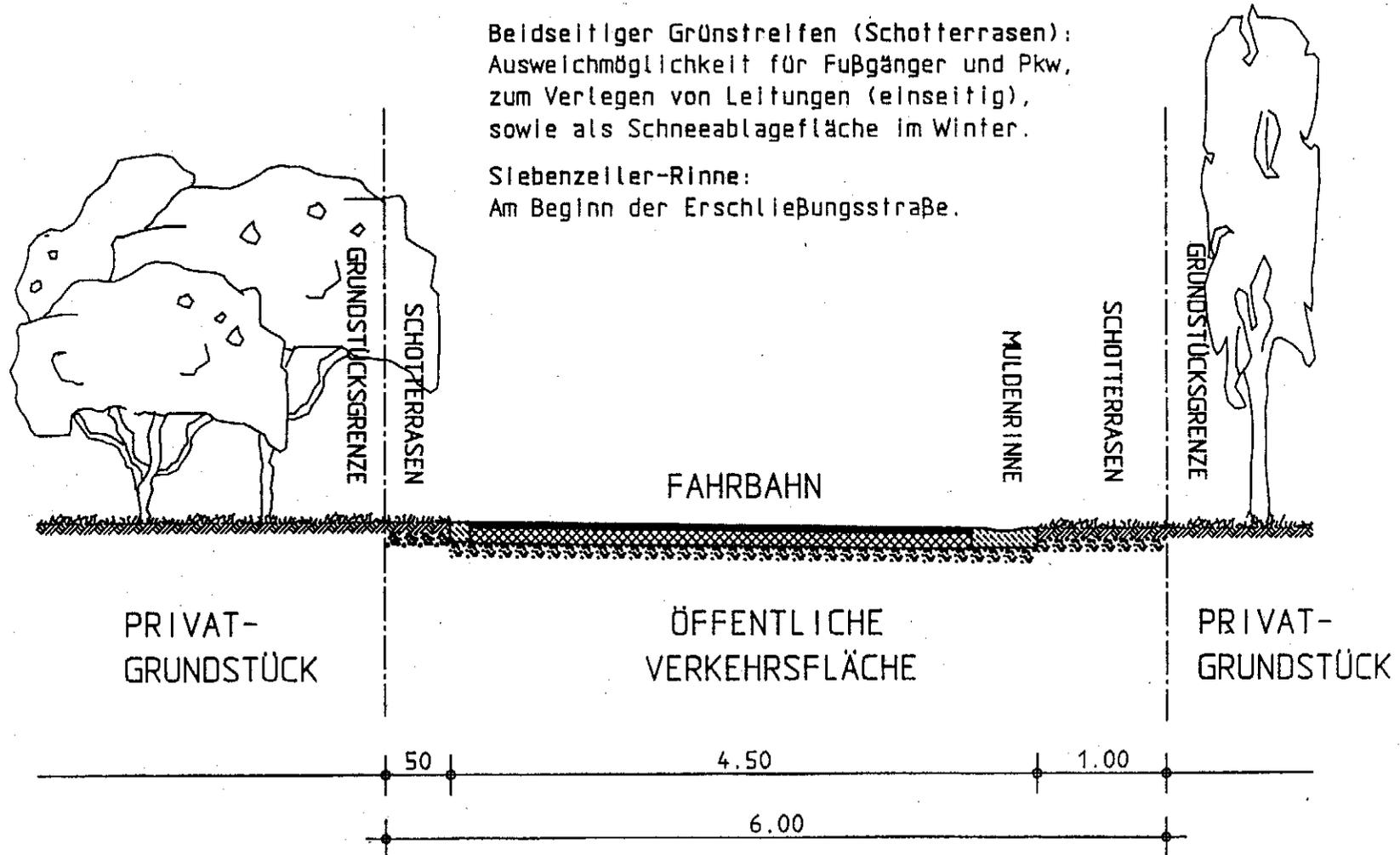
Furth i. Wald, den 30.05.1997.....
 STADT FURTH I. WALD

Macho
 Erster Bürgermeister

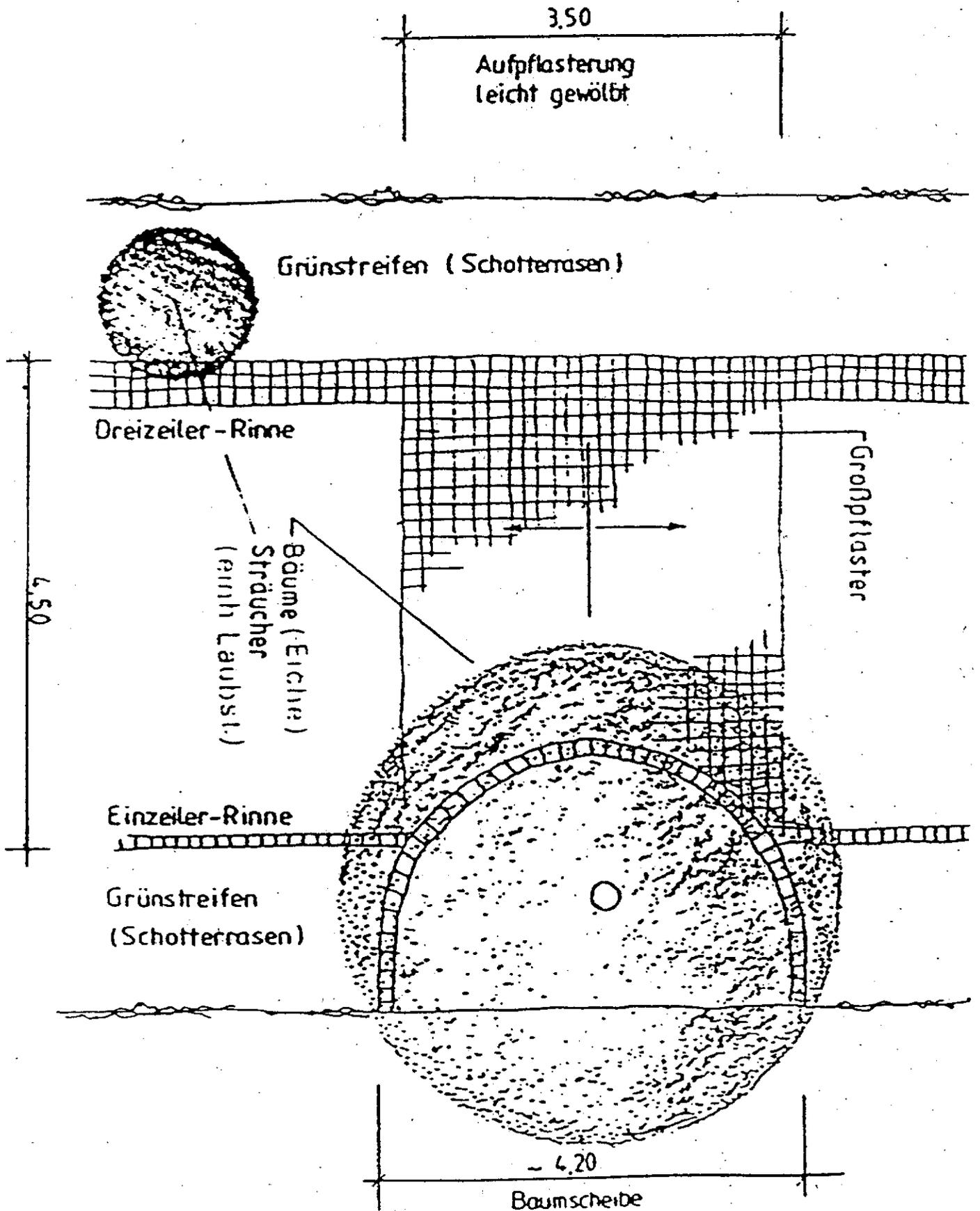
STRASSENQUERSCHNITT M 1:50

Beidseitiger Grünstreifen (Schotterrasen):
Ausweichmöglichkeit für Fußgänger und Pkw,
zum Verlegen von Leitungen (einseitig),
sowie als Schneeablagefläche im Winter.

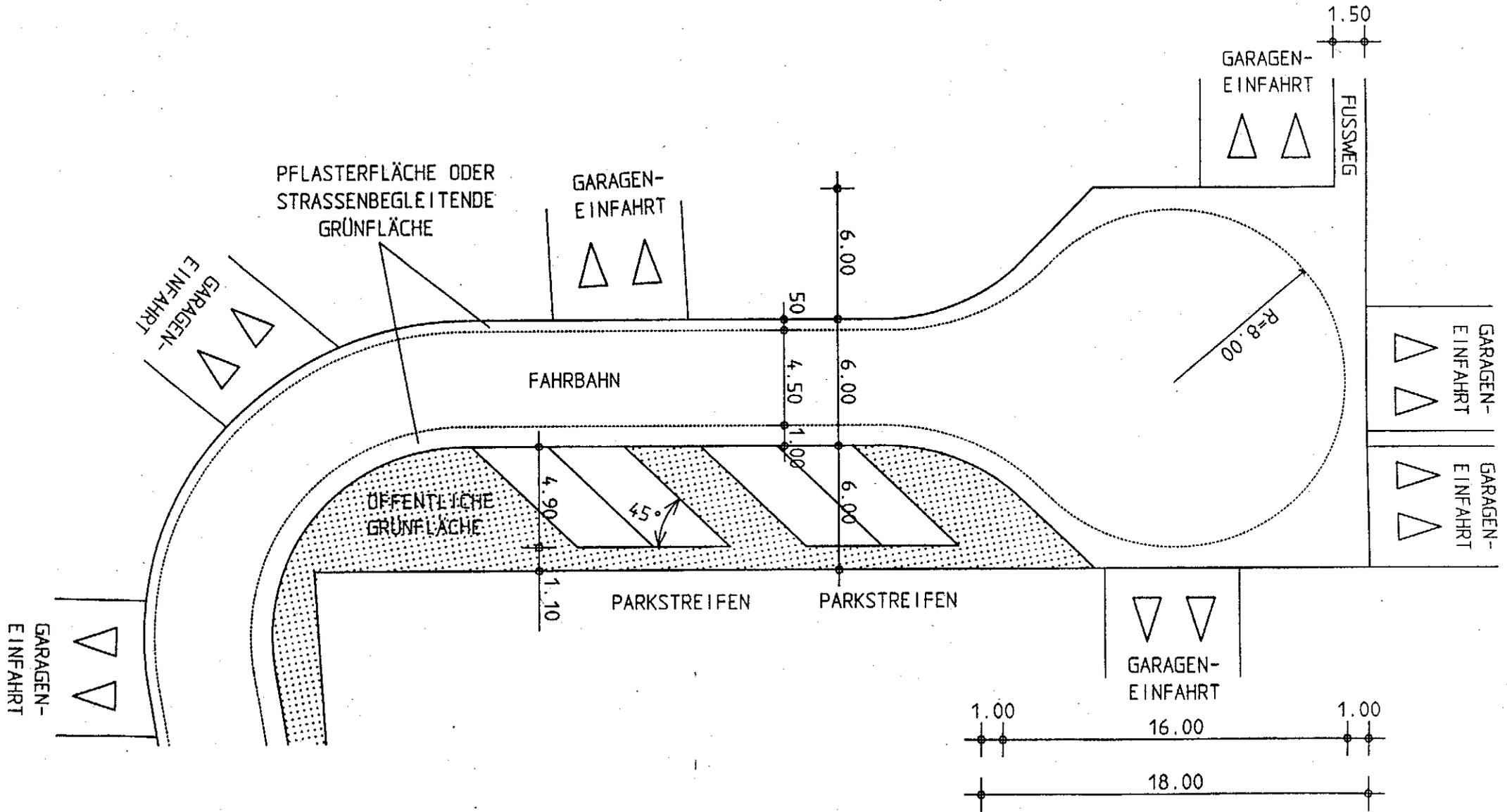
Siebenzeller-Rinne:
Am Beginn der Erschließungsstraße.

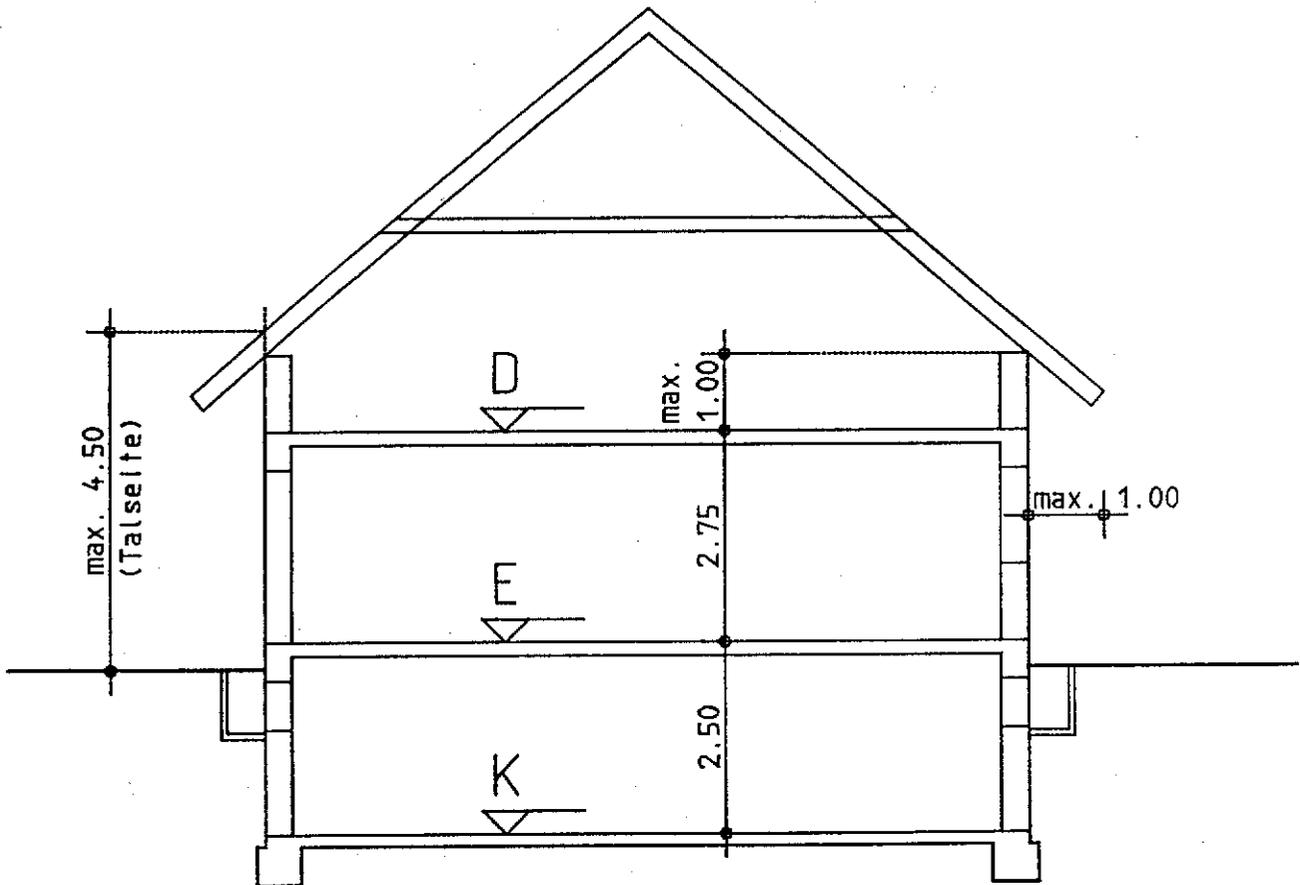


AUFPFLASTERUNG MIT FAHRBAHNEINENGUNG M 1:50



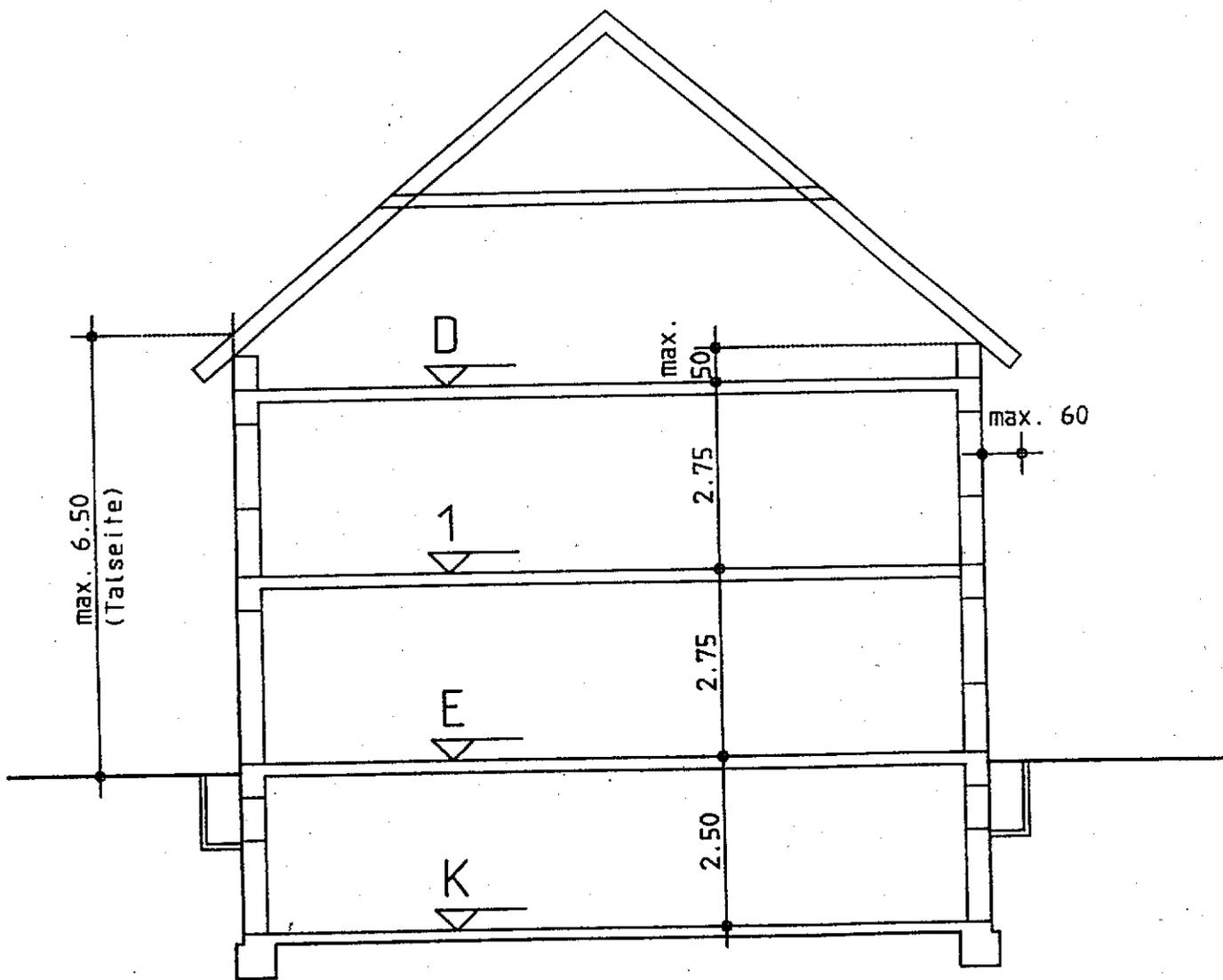
WENDEPLATZ M 1:250





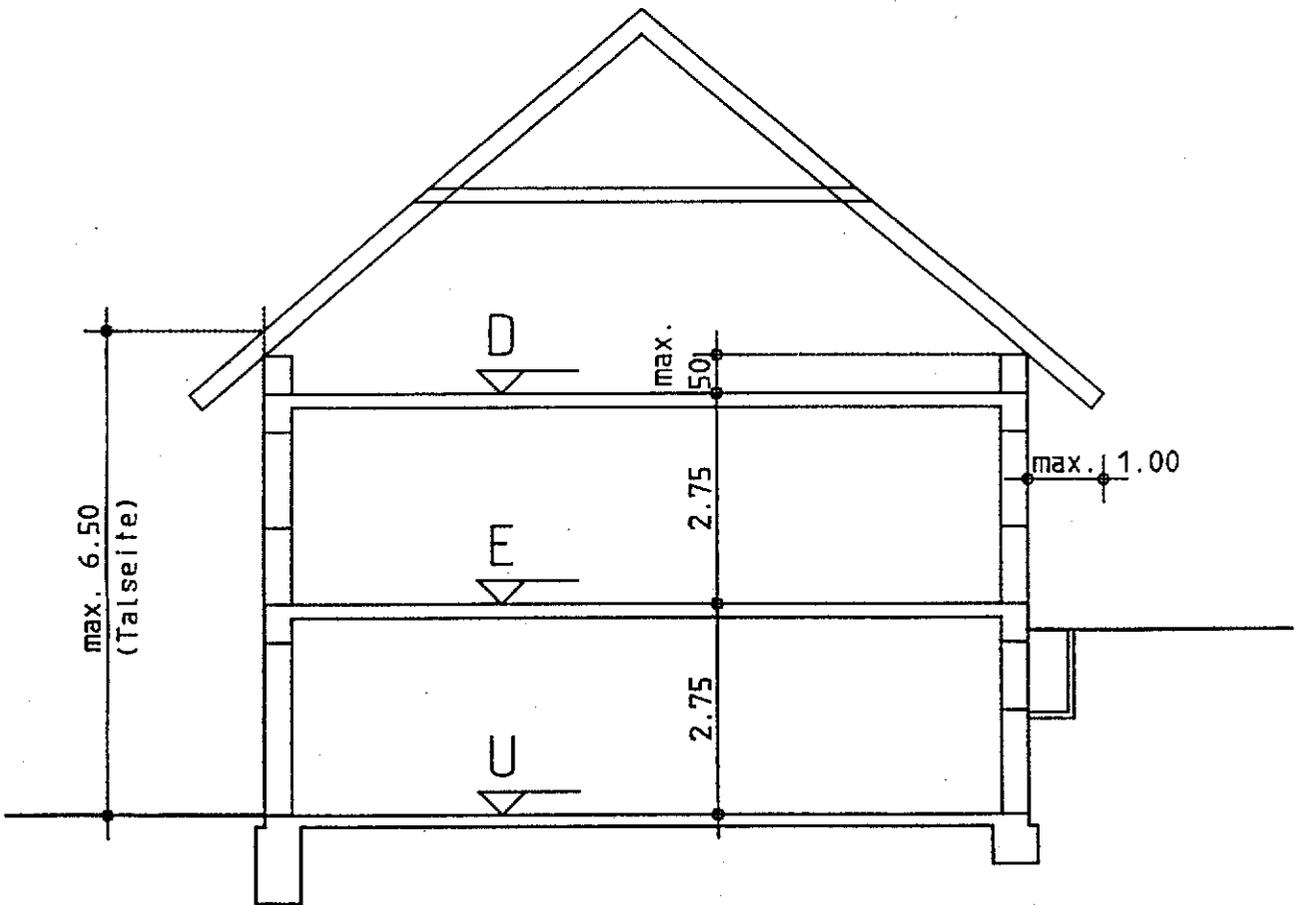
REGELBEISPIEL M 1:100

E+D



REGELBEISPIEL M 1:100

E+1+D



REGELBEISPIEL M 1:100

U+E+D

Standortgerechte Laubgehölze für Furth i. W., Eschlkam, Arnschwang,
Neukirchen b.Hl.Blut, Cham, Pösing - Liste 402

LAUBGEHÖLZE -402-	feucht naß	trocken- mager	meso- phil
<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn)			X
<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn)			X
<i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle)	X		
<i>Betula pendula</i> (Sandbirke)		X	
<i>Betula pubescens</i> (Moorbirke)	X		
<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)			X
<i>Corylus avellana</i> (Haselnuß)			X
<i>Crataegus laevigata</i> agg. (Zweiggriffeliger Weißdorn)		X	
<i>Crataegus monogyna</i> agg. (Eingriffeliger Weißdorn)		X	
<i>Fagus sylvatica</i> (Rotbuche)			X
<i>Fraxinus excelsior</i> (Gew. Esche)	X		
<i>Hedera helix</i> (Efeu)			X
<i>Populus tremula</i> (Zitterpappel)			X
<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche)		X	
<i>Prunus padus</i> (Traubenkirsche)	X		X
<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)		X	X
<i>Pyrus communis</i> (Holzbirne)		X	X
<i>Quercus robur</i> (Stieleiche)		X	X
<i>Rhamnus catharticus</i> (Kreuzdorn)		X	
<i>Rhamnus frangula</i> (Faulbaum)	X		
<i>Rosa canina</i> (Heckenrose)		X	
<i>Rubus caesius</i> (Kratzbeere)	X		
<i>Rubus fruticosus</i> agg. (Brombeere)		X	X
<i>Rubus idaeus</i> (Himbeere)			X
<i>Salix aurita</i> (Öhrchenweide)	X		
<i>Salix caprea</i> (Salweide)		X	
<i>Salix cinerea</i> (Grauweide)	X		
<i>Salix fragilis</i> (Bruchweide)	X		
<i>Salix purpurea</i> (Purpurweide)	X		
<i>Salix triandra</i> (Mandelweide)	X		
<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder)		X	X
<i>Sambucus racemosa</i> (Traubenholunder)			X
<i>Sorbus aucuparia</i> (Vogelbeere)		X	
<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde)			X
<i>Tilia platyphyllos</i> (Sommerlinde)			X
<i>Viburnum opulus</i> (Gew. Schneeball)	X		